

Der Gewerkverein

Zentralorgan und Correspondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Großpunkt jeden Mittwoch und Sonnabend.
Schriftlicher Abonnementpreis durch die
Post bezogen und abholen vom Postamt 15 Mf;
bei früher Bestellung durch den Versandträger
im Haus 15 Mf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Nr. 24.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
Centralrat der Deutschen Gewerkvereine
(Gesamt-Vorstand).
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Berlin, Sonnabend, 23. März 1907.

Anzeigen pro Seite:
Geschäftsraum, 25 Mf; Familienanz. 15 Mf.
Vereinsanz. 10 Mf; Arbeitsmarktgratia.
Reklamation und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalder Straße 221/223.
Gesprächsraum: Amst. VII, Nr. 973.

Neununddreißigster Jahrgang.

Inhalts-Werthead.

Zugang verboten! — Die Frau als Konkurrentin des Mannes. — Zum nächsten Verbandstage. — Zum nächsten Verbandstage. — Allgemeine Handbuch. — Tätigkeitsberichte. — Gewerkverein-Zell. — Verbands-Zell. — Anzeigent-Zell.

Zugang verboten!

Bei einem Hamburger Fabrikanten war im Februar 1904 ein Streit ausgetragen, der im Juli wieder aufgehoben wurde. Das Fachorgan der beteiligten Berufsorganisation führte trotzdem die betreffende Firma unter den gesperrten Betrieben auf und erfuhrte den Zugang fernzuhalten. Der betreffende Fabrikant verlegte das Fachblatt auf Unterlohn dieses Hinweises, weil in seiner Fabrik ein Streit nicht mehr bestreite.

Das angerichtete Landgericht nahm die Klage auf, weil die Veröffentlichung der Warnung, den Zugang fernzuhalten, den Betrieb des Arbeiters lähm zu legen sei, unfehlbar und rechtswidrig sei. Der verlogte Redakteur wendete ein, daß er nur den Beischluß seines Verbandes ausführte und der betreffende Unternehmer von seinen Arbeitern den Ausdruck aus der Organisation verlangte. Das Landgericht kam zu einer Verurteilung, gegen die am Oberlandesgericht angefochten wurde.

Auch das Oberlandesgericht, daß sich vor kurzem mit dem Organgegange beschäftigte, kam zu einer Verurteilung. In der Begründung des Urteils wird u. a. folgendes gesagt:

Die Rechtsprechung geht in Übereinstimmung mit der Rechtswissenschaft: ist darin, daß gemäß §§ 152, 158 der Gewerbeordnung der Lohnarbeiter an sich erlaubt ist, daß auch die Mittel, dieken Kampf durchzuführen, erlaubt sind, soweit nicht das Strafgesetz dieselben verbietet, oder sie gegen die guten Sitten verstößen. Eine zu den Zwecken des Lohnkampfes, d. h. zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen beihilfliche Warnung, bei einem bestimmten Arbeitgeber in Arbeit zu treten, verletzt an sich weder das Strafgesetz noch die guten Sitten. Das Reichsgericht hat jedoch in seiner bekannten Entscheidung Bd. 57 S. 477, daß es sich um einen vom einem Arbeitgeberverband ausgeführten und breitlos gemachten Arbeitgeber handelt, den Satz ausgeprochen, daß solche Kampfmaßregeln, die nach den allgemeinen bestehenden Gütekenschranken schlechthin aber doch unter den gegebenen Umständen als unbillig und ungerecht erscheinen, gegen die guten Sitten verstößen, und zu solchen unbilligen Maßregeln rechne das Reichsgericht eine Maßregel, die geeignet ist, einen Arbeiter seine Lebensfertigkeit völlig oder nahezu völlig abzuschneiden. Diese Ausführungen sind zugutkommen, und es ist auch dem Vorderrichter zuzugeben, daß sie im gleichen Maße auf die Arbeitnehmer wie auf die Arbeitgeber anwendbar sind.

Offiziell das Oberlandesgericht lehnt zwecklos die Erststellung des klagenden Fabrikanten durch die Warnung, den Zugang fernzuhalten, als bedroht an, denn die alten Arbeiter, die gestreikt hätten, würden ja wieder bei derselben Firma in Arbeit, kann es doch zu einer Verurteilung, weil der Streit beendet, der Friede wieder hergestellt gewesen sei und daher in der Warnung auf Zugang nur eine Schikane liege.

Die Zugangswarnung sei lediglich aus Anger und Unmut über das Wirkungsfeld des Streits erfolgt. Das Vorgehen entbehre also des sachlichen Grundes, günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Der verhangene Sperrtage lägen hiernoch, wie die Weisungsaufnahme ergaben habe, unlautere Motive zu grunde. Die Zugangswarnung sei daher rechtswidrig und unfehlbar gewesen, weil sie nur den Zweck der Schädigung verfolgt habe.

Das Urteil des Hamburger Oberlandesgerichts ist von sehr erheblicher Bedeutung. Das „Zugang fernzuhalten“ ist von anderen Gerichten wiederholt schon als ein strafbares Vergehen angesehen worden. Wehi-

st ist das auch in diesem Falle geschehen. Das Gericht würde aber, wie die Auffassung desselben erkennen läßt, zu einem Freispruch gekommen sein, wenn der Streit in dem gesperrten Betriebe noch andauerte hätte.

K. G.

Die Frau als Konkurrentin des Mannes.

Die in letzten Jahren immer mehr steigende Nachfrage nach gewerblichen Arbeiterninnen in den Fabriken, die infolge der Anwendung von Arbeits- und Kraftmaschinen hervorgerufen wird, bei deren Gebrauch das Geschlecht der Arbeitskraft juristisch und besonders auf Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft gesehen wird, treibt die Frau immer mehr, die Konkurrentin des Mannes zu werden, ja wird sogar zur Lohnarbeiterin. Denn die Frauen erhalten nur geringe Löhne und benötigen nicht den Fluß, wenn sie gleiche Arbeit leisten, auch gleichen Lohn zu verlangen. Das mag wohl viel daher kommen, daß der weit größte Teil der industriell tätigen Frauen unverheiratet ist, also nur für die eigene Person zu sorgen haben und weniger gebraucht als die Männer, weil die Mehrzahl der Männer auch für eine Familie mit erwerben muß. Die unverheirateten Arbeiterninnen brauchen häufig nicht einmal ihren vollen Unterhalt zu verdienen, wenn sie im Elternhaus wohnen. Die verheirateten Frauen sind meist nur bedingt, einen Zusatz zu dem Verdienst des Mannes zu erwirtschaften und die Witwen, die arbeiten, erhalten oft Witwen- oder auch Armenunterstützung nebenbei.

Diese Gründe werden es oftmals sein, daß die Frauen mit einem geringeren Lohn zufrieden sind. Um hier Abhilfe zu schaffen, daß den Arbeiterninnen die niedrigeren Löhne erhöht werden, damit sie nicht hemmen auf die Löhne der Arbeiter einzuwirken, welche meistens für eine Familie zu sorgen haben, muß das erste Bestreben sein, die Arbeiterninnen zu organisieren.

Dies ist eine dringende und zugleich schwierige Aufgabe. Die erfolgreichste ist wohl die Propaganda, das Werben von Mund zu Mund. Sie ist in erster Linie durch die Berufsgenossinnen zu betreiben. In zweiter Linie müssen auch die männlichen Kollegen diese Werbearbeit betreiben, insbesondere, wo sie mit Arbeiterninnen zusammen beschäftigt sind. Um die Arbeiterninnen auf die Zweckmäßigkeit der Organisation vorzubereiten, gilt es vor allem, daß Berfrauen darüber zu gewinnen. Deshalb müssen die Männer mit ernstem Willen bedacht sein, auch in der jugendlichen Arbeitserin nur die Mitarbeiterin im selben Berufe zu sehen und ihr demgemäß mit der ruhigen Achtung begegnen, wie dem männlichen Berufsgenossen, den es aufzuführen und zu gewinnen gilt.

Zu den Organisationen, wo Männer und Frauen zusammen aufgenommen werden, muß danach gestrebt werden, die Versammlungen getrennt abzuhalten, damit die Frau die Arbeiterin, den Mut gewinnt, über ihre Berufangelegenheiten selbstständig zu verhandeln und gleichzeitig sich alle ihre persönlichen Verantwortung bewußt werden. Wenn möglich, sind diese Versammlungen der Arbeiterninnen in anderen Räumen als sogenannten „Salalen“ abzuhalten, da manche Frau ungern allein solche Volkslätze betritt.

Unsere Hauptaufgabe aber wird sein, die Arbeiterninnen einer rein weiblichen Organisation anzuführen, da sie sich hier unter sich, am wohlfesten fühlen.

Je eher nun die Männer bestrebt sind, die nicht organisierten Fabrikarbeiterinnen der Organisation anzuhören, je eher werden sie dieselben als lästige Konkurrentin und Lohnarbeiterin los werden, dafür aber eine ehemalige Mittelpunkt und Kameradin.

Maria Richt, Greifswald.

Zum nächsten Verbandstage.

In der Westdeutschen Arbeiterpost vom 2. März finden wir in dem Bericht der rheinisch-westfälischen Gewerkvereinkonferenz zwei Anträge, welche wie folgt lauten:

14. Den Gewerkvereinen Groß-Berlins ist in Zukunft wieder das Recht zur Bildung eines eigenen Ortsverbands, unabhängig vom Centralrat, zu geben.

15. „Der Gewerkverein“ ist in die Regie des Ortsverbands Berlin abzugeben, der das Blatt zu einem Ortsblatt ausbaute. Der obligatorische Beitrag durch die Ortsvereine wird vom 1. Januar 1909 ab eingezahlt. Der Centralrat liefert auf seine Kosten jedem Ortsverein ein Exemplar unentgeltlich. Das Blatt behält den Charakter als Centralorgan. Von 1. Januar 1909 ab zahlt der Centralrat dem Blatt eben einen regelmäßigen Zufluss, so für die amtlichen Bekanntmachungen aufzunehmen hat. Der redaktionelle Teil steht unter gleichberechtigter Mitteilung des Centralrates und des Berliner Ortsverbands.

Beider ist über diese beiden Anträge nicht abgestimmt worden. Ich erläube mir daher, die beiden Anträge dem nächsten Verbandstage zu unterbreiten und hoffe, daß die Abgeordneten den Wünschen vieler in dieser Beziehung nachkommen werden.

Als Begründung der Anträge diene folgendes: Man sehe sich die Tätigkeit der Berliner Ortsvereine an und vergleiche damit die Tätigkeit der Sozialdemokratie in Berlin, dann wird man ohne weiteres zu dem Schluß kommen, daß der hier erstangeführte Antrag berechtigt ist. Das Centralorgan erfordert feste Zulage und hat niemals Ansicht, so wie es ob steht, sich zu entwickeln. Das muß jeder, der bis jetzt die Dinge mitangesehen hat, zugeben. Würde das Centralorgan aber als Volksblatt ausgebaut werden, würde das eine finanzielle Lastung der einzelnen Generalräte sein, andererseits aber auch dazu beitragen, den inneren Zusammenhang der Berliner Kollegen und das gegenwärtige Handeln dieser vereinzelten Verbandsgruppen zu verbessern. Groß-Berlin dürfte etwa 15 000 Mitglieder haben; da müßte es einer geschickten Geschäftsführung doch leicht möglich sein, 10 000 Stadtbonnenten aufzubringen. Dazu kämen dann noch die Einnahmen durch Jägerate, dann müßte sich das Blatt doch bezahlt machen.

Es kommt aber eine solche Umgestaltung auch im erheblichen Maße der Provinz zugute; der Entwicklung ihrer Preise ist dann die Basis freigesetzt, ohne daß es jemanden etwas kostet, nur indem man in Berlin bisher teilweise brachliegende Kräfte mobil macht. Die Berliner Kollegen sind in puncto Preise bisher schlechter gestellt als die Provinz, ja die Provinz ist sogar die Grundlage, auf der unser Centralorgan ruht. In der Provinz sind die meisten Ortsvereine vertreten, durch das Provinzabonnement findet die Ortsvereine verpflichtet, die Hauptlosen für das Blatt aufzubringen.

Würden die beiden Anträge angenommen und danach gearbeitet werden, so hätten wir in puncto Preise wieder einen Schritt weiter getan auf dem Wege der Festigung und Ausbreitung unserer Idee in der Öffentlichkeit.

Ich empfehle den Abgeordneten daher nochmals dringend die Annahme beider Anträge.

Zu dem Punkte: „Die Gewerkvereine und die Politik“, welches ich in meinem früheren Artikel ausgeschrieben habe, möchte ich noch einiges sagen.

Ich freue mich ja, daß mir ein schlesischer Gewerkshausgenosse recht gab. Die Idee einer Gewerkshauspartei ist so ungünstig, daß sie überhaupt nicht ausführbar ist, wenn — nicht eine große liberale Volkspartei vorhanden ist, an die sich eine solche Gewerkshauspartei anlehnen kann. Es gibt nicht nur organisierte Arbeiter, welche sich politisch betätigen, sondern auch unorganisierte Leute, die sich nicht organisieren können; verweise auf England und Australien.

Die Gewerkschaftsbewegung als solje muß neutral bleiben, und ist dann trotzdem ein Fehler in der

liberalen Weltanschauung, ihre Tätigkeit ist von selbst eine liberale, eine freiheitlich-nationale. Die Verbindung der Gewerkschaftsbewegung mit einer Partei, die in ihrem Willen und Ziel revolutionär oder conservativ ist, ist ein innerer Widerspruch, der von selbst sich lösen muss.

Man sollte meinen, für einen aufgeklärten Gewerkschafter sei die Lösung dieser Frage leichter einfach. Der Verbandstag würde unmissverständlich handeln, wenn er sich in dieser Frage eine Blöße geben würde, die von der gegnerischen Presse gut ausgenutzt werden würde. Wollen die liberalen Parteien vormäßig kommen und eine Macht bilden, dann rufe ich ihnen zu: Einigt euch! Werdet sozial!

Thomas-Witten.

Anmerkung der Redaktion. Die Idee eines Berliner Ortsverbandes ist praktisch ganz unfruchtbare. In Berlin liegen seine Kräfte drastisch, die erst durch eine Tätigkeit im Ortsverband sich möglich machen könnten. Die in den Ausläufen wütenden Kollegen haben vollauf zu tun und lassen es auch an leichten Agitation nicht fehlen. Um Hauptfeinde des Verbandes leidet der Zentralrat die sonst den Ortsverbanden obliegenden Verpflichtungen. Dieser lässt es auch nicht daran fehlen, die Verbindungen zu den Groß-Berlin betonen wichtigen Anlässen zusammenzutreffen.

Und was die Umgestaltung des „Gewerksverein“ betrifft, so zeigt dieser Vorschlag von einer absoluten Verbindung der Berliner Freikorpsmänner. Die Berliner Kollegen würden es gewiss nicht an Eifer fehlen lassen, den „Gewerksverein“ als Zentralblatt in die Höhe zu bringen. Es würde ihnen aber nicht gelingen. Wer darüber noch nicht klar ist, der lasse unseren Artikel in Nr. 12. Auch ist der „Gewerksverein“ als Zentralorgan unentbehrlich. Es ist auch nicht richtig, daß das Verbandsorgan „stets“ Zusätze erforderlich wäre, es auch nicht richtig ist, daß es dauernd Zwölftel benötigt wird.

Zum nächsten Verbandstag.

Sehr beachtenswerte Auseinandersetzungen gibt unter ehrlicher Überhöhung in Nummer 18 des „Gewerksverein“ Kollege Emil Große. Gotthaus; nur der Schlusssatz, welcher sich mit unserer Stellung zu den politischen Parteien beschäftigt, will mir nicht recht gefallen. Wenn genannter Kollege meint, der Reichstag habe genug an einem Dutzend Parteien, so möchte ich das manchmal bezweifeln, denn eine wirkliche bürgerliche Demokratie ist im Reichstag überhaupt nicht vorhanden, eine Demokratie, die auf ihre Fahne geschrieben hat: „Gegen die Reaktion unter allen Umständen!“ Leider hat die letzte Reichstagswahl gezeigt, daß allen liberalen Parteien der Kampf gegen die Sozialdemokratie wichtiger ist, als der Kampf gegen die Reaktion. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß der Freitagszeitung dieser 32 Signatur spielt? Die Arbeiterschaft lebt unter dem Ergebnis der Reichstagswahl, was auch in Gewerkschaftskreisen deutlich zu bemerken ist. Daher dies der Fall, gibt Kollege Große zu, indem er schreibt: „Augenscheinlich steht das Mitgliederarbeiten und Schlechtmachungen wegen der Reichstagswahl in lippiger Blüte.“

Auch traurig die Handlungsweise der Sozialisten auch sein mag, so muß uns doch die Tatsache zu denken geben, daß der Liberalismus in immer mehr nach rechts entwickelt.

Diese Darstellung ist in hohem Maße einseitig. Der Kollege weiß kein Wort davon, daß die Sozialdemokratie zahlreiche Wahlkreise der Reaktion ausließte. Als ein Beispiel für viele, verweise wir auf den Bericht aus Sprottau in der vorigen Nummer. Wir Gewerkschafter haben die Reaktion und die Sozialdemokratie gleichermassen zu bekämpfen. Das gesuchte Verhalten der Sozialdemokratie uns gegenüber zwingt uns, zwischen uns und der Sozialdemokratie eine klare Linie zu ziehen. Der entschieden bürgerlich-demokratische Liberalismus macht der Arbeiterschaft die Mitarbeit am leichtesten. Das ist richtig. Es ist eine Sache der Arbeiter, daß sie durch energische Mitarbeit den Liberalismus demokratisch machen. Red. d. „Gewerksverein“).

Diese Erziehung macht die Gewerkschaftscollegien mitgestimmt und in deshalb gerade jetzt der ungünstigsten Zeitpunkt, auch nur den geringsten Versuch zu machen, die Mitglieder in politischen Beziehung zu bewegen.

Das eine gewisse Verantwortung stellfinden soll, glaube ich aus dem letzten Satz des Artikels herauszuleben. Dieser lautet: „Es muß der Verbandstag unter allen Umständen einen Beschluss fassen, wie sich Mitglieder der Wahl zu verhalten haben“. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß der Verbandstag einen Beschluss fassen muß über den Punkt: „Gewerksverein und Politik“. Jedoch in anderem Sinne, wie Kollege Große vielleicht glaubt. Weiner Ansicht nach könnte der Beschluss etwa folgendermaßen lauten:

Der Verbandstag beschließt, an der Neuordnung der Gewerkschaften unbedingt festzuhalten, den Mitgliedern aber und den einzelnen Ortsvereinen, sowie den Ortsverbänden dringend zu raten, sich politisch zu betätigen, ein jeder nach seiner Überzeugung. Jedes Einzelne leistet der Hauptvorstand sowie des Zentralrats aus dabei selbstverständlich ausgeschlossen sein. Ferner empfiehlt der Verbandstag in denselben Orten, wo die Mitglieder glauben, mit keiner daselbst bestehenden,

politischen Parteiorganisation sympathisieren zu können, in Verbindung mit Gleichgesinnten dahin zu wirken, daß eine wachsende demokratische Richtung ins Leben gerufen wird“.

Das beste Beispiel in dieser Hinsicht für den wir in Gotha. Hier wurde vor etwa Jahresfrist der Verein freigesetzter Männer ins Leben gerufen, welchem sich auch eine Anzahl Gewerkschaftsmitglieder — die damals noch politische Betätigung in sich fühlten — anschlossen, und jetzt ist der Verein bereits weit gediehen, doch am 1. April ein neues Blatt erscheint, welches den Namen „Thüringer Freie Presse“ trägt.

Trotzdem schon 4 Tagesblätter in Gotha erscheinen, hat sich doch das fünfte noch nicht gemacht, und zwar deshalb, weil das ehemals kreislinige „Gothaische Tageblatt“ sich immer mehr nach rechts entwickelt. Wie bekannt, wurde der frühere Redakteur, Herr Walter, — ein rückgratloser Demokrat — hinausgeworfen, bloß deshalb, weil er keine Lust verlorste, wie Feuer und Flamme den gewisschaftlichen Kandidaten der bürgerlichen Parteien, den Erbprinzen Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, einzutreten.

Der Verein freigesetzter Männer, dem Leute aus allen Gelehrtenkreisen angehören, hat die Absicht, eine rege Agitation im Lande zu entfachen und sind die Aussichten auf Erfolg sehr günstig. Solche Bestrebungen — in Orten, wo der Freisinn seine Grundlage einst verloren hat oder ganz und gar einschläft, wie das in Gotha der Fall ist — zu unterstützen, das mügte die heiligste Aufgabe der Gewerkschaftsmitglieder sein. Das wäre des Schweizes Edlen.

Im Interesse der Gewerkschaftsseite bitte ich diejenigen Ortsvereine, welche ihre Versammlungen in den nächsten Wochen abhalten (die Anträge müssen 8 Wochen vor dem Verbandstag eingehandelt werden) einen dahingehenden Antrag zu stellen.

E. Steinbrück, Gotha.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, 22. März 1907.

Eine Möglichkeit nennt es die „sofortervative“ Poß, daß der Gesetzentwurf über die Berufsvereine in einer Form seiner Kritik verdeckten Form wieder eingeschoben würde, nachdem Graf Poladowitsch erklärt habe, der Gesetzentwurf sei nach seiner Meinung und ethischen Überzeugung besser als sein Auf.

Wenn es sich mit dem Gesetz wirklich so verhält, wie es Graf Poladowitsch auch jetzt noch nach seiner „inneren, ethischen Überzeugung“ behauptet, so ist eine Möglichkeit, daß die verdeckten Kritiken sich entfalten könnten, einer strengen Wünschen entsprechenden radikalisierten neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Wie wollte Graf Poladowitsch einen solchen neuen Gesetzentwurf vertreten, wenn doch noch heute den alten, seiner innersten, ethischen Überzeugung nach für zweckmäßig und sorgfältig geertigt wird? Die Regierung kann doch unmöglich eine Position, die sie auch heute noch für sachlich richtig hält, aufgeben, allein unter dem Zwange und in Dienst extremster Parteidienst und einziger Sonderbefreiungen.“

Auf die ethische Überzeugung des Grafen Poladowitsch antworten wir nicht einen Augenblick. Der Gesetzentwurf ist aber trotzdem unbrauchbar für die Berufsvereine, was wohl auch nur der richtig erkennen kann, der die Berufsvereine selbst richtig kennt. Daß sie kann aber das „Poß“ ein objektives Urteil gar nicht haben. Was für den Hand der Landwirte sagt, paßt noch lange nicht für die Berufsvereine der Arbeit.

Der württembergische Justizminister Schmidlin erklärte auf eine Anfrage in der Finanzkommission der 2. Kammer, daß er die Frage, ob Arbeiter als Geschworene zugelassen seien, unbedenklich bejahe.

Wir bitten unsere Verbandsgenossen in Württemberg, unter Bezugnahme auf diese Erklärung des Justizministers den Gerichten aus unserem Reiche Vorschläge für die Wahl von Arbeitern zu Geschworenen zu machen.

S 9 des preußischen Strafgesetzes bestimmt: „Anklagegitter und Platze, welche einen andren Inhalt haben, als Ankündigungen über geistlich nicht verboteine Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verluste oder andere Nachrichten für den gewördlichen Verkehr, dürfen nicht angebracht, angehängt oder in sonstiger Weise öffentlich angezeigt werden“. Wegen Übertretens dieser Bestimmung wurde ein Berliner Barbier vom Landgericht zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er anlässlich des Friseurgehilfenstreiks das Bewilligungsplatat im Spülzettel hängte hatte, das folgende Aufschrift zeigte: „Achtung! Forderungen der Friseurgehilfen hier anerkannt. Achtung! – Bezugsverein des Verbandes der Friseurgehilfen Deutschlands. – Dieses Platat bleibt Eigentum des Verbandes“. – Den Einwand des Angeklagten, es habe sich hier um eine gewöhnliche Verletzung gehandelt, ließ

sei dazu bestimmt gewesen, einen Druck auszuüben auf die, welche nicht bewilligt hätten, und zwar zugunsten der Friseurgehilfen, deren Bewegung von der sozialdemokratischen Partei gefördert worden sei. Ob Angestellter bei Gestaltung des Ausgangs seine Geschäftskontakte wahrgenommen wollte, sei unerheblich gegenüber dem politischen Charakter des Platats. Es handele sich nicht um eines der durch § 9 freigegebenen Platze.

Der Barbier legte Revision ein, zu deren Verhandlung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht.

Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei nur, was der begreift, der es aussieht. Das Kammergericht verworf ab, wie der Begründung der Verteidiger geltend machte: Das Landgericht rechne auch damit, daß der Angeklagte selber lediglich seine wirtschaftlichen Zwecke verfolge. Das müsse aber noch dem Gesetz entscheidend sein. Auf die Form könne es aber rechtlich nicht ankommen. Ausklagend sei

neuer Kampf droht in dem Industriegebiet von Charleroi (Belgien) auszubrechen. Sämtliche Glassfabriken dagegen haben durch Antrag angekündigt, daß sie vom 1. Mai ab eine 15-prozentige Lohnherabsetzung eintreten lassen wollen und die Antwort der Arbeiter bis zum 25. April erwarten. Es ist kaum anzunehmen, daß die Arbeiter sich das ohne weiteres gefallen lassen werden.

Die sozialdemokratische Presse beschäftigt sich noch immer mit den Ursachen der Niederlage ihrer Partei. Der sog. Karlsruher "Volkstreund" stimmt mit vielen anderen darin überein, daß die bisherige parlamentarische Taktik, alle Gesetze abzulehnen, wenn sie nicht so ausfallen, wie man es wünscht, eine wesentliche Ursache für den Niedergang der Sozialdemokratie sei. Das Blatt willt dann die Frage auf:

Kann die Sozialdemokratie sich konsequent auf den Boden der Reform stellen und auf diesem Wege versuchen, ihr Ende zu erreichen, oder ist die notwendige historische Bedingung hierfür der direkte Massenkampf in einer Streikrevolution? Das ist die Preisfrage. Diese "Preisfrage" bewußt der "Volkstreund" stellt mit nachdrücklichen Worten: "Besser wird es erst, wenn wir uns einen festen Boden machen, d. h. dem Katastrophenfall und der Revolutionstrumantif die Türe zusperren. Es ist dazu notwendigste höchste Zeit. Das ist die Zeit, die wir aus den Reichstagswahlen gezogen haben."

Die deutsche Arbeiterbewegung wäre längst auf dem von den Begründern unserer Organisation bereiteten Boden zu einer einheitlichen starken Gewerbevereinsbewegung zusammengekommen, wenn die Sozialdemokratie nicht den Südbund gebildet hätte und noch bildet. Stellte sich die Sozialdemokratie auf dem Boden einer praktischen sozialen Reform, dann hätte sie zwar auf sozialdemokratisch zu sein, aber erst dann würde sie für die Arbeiterschaft nützlich wirken können. Die Arbeiter sollten daher der unfruchtbaren Partei den Rücken kehren und innerhalb volkstreundlicher bürgerlicher Parteien energisch mitarbeiten an der Erhöhung und Förderung des gesamten Volkes.

Wer Mitglied einer sozialdemokratischen Gewerkschaft wird, muß es sich gefallen lassen, von allen Seiten beschüßt zu werden, das zeigt wieder der nachstehende Fragebogen, den die Bittauer Morgenzeitung veröffentlicht:

Fragebogen.

Herrnangehörigen von dem Gewerkschaftskartell zu Bittau.

Name der Gewerkschaft:

Name des Mitgliedes:

Wohnung, Straße, Ort:

Staatsangehörigkeit:

Berichter oder lebig:

Aller:

Gibt Sie Leiter des "Volkstreundes"?

Gibt Sie Leiter des "Armen Teufel"?

Gibt Sie Leiter einer anderen Arbeiterpresse?

Welcher?

Leben Sie eine andere Zeitung, welche?

Arbeiten Sie in der Überlandstr. täglich erscheinende Arbeiterpresse abonniert?

Gibt Sie Mitglied des Konsumvereins?

Gibt Sie Mitglied des sozial. Wahlvereins?

Die Mitglieder werden erfuht, dasselben recht gewissenhaft ausfüllen. Ferner den Fragebogen binnen 8 Tagen, spätestens bis zum 25. März an Ihren Vertrauensmann abzulefern.

Gewerkschaftskartell Bittau i. G.

Das ist in der Tat ein unerhörter Eingriff in die persönliche Freiheit der Gewerkschaftsmitglieder. Dreister kann die Ausnüpfung der politischen Gestaltung nicht betrieben werden. Persönlich leid tun können uns die Gewerkschafter, die sich eine solche Kontrolle erlauben lassen. Als der verfeindete Freiherr von Stumm in den Arbeiterwohnungen seines Werkes Umfrage halten ließ, was für Zeitungen gehalten werden, da war alle Welt empört über diesen Eingriff in die persönliche Freiheit der Arbeiter. Am lautesten beschwerten sich die Sozialdemokratien.

Der Bittauer Vorhang steht nicht vereinzelt. Wohl hat alle Gewerkschaftskartelle haben sich in gleicher Weise mit Fragebögen an die Gewerkschaften gewendet. Wenn dann auf diese Weise ja und soviel Abkommen erzielt worden sind, dann rühmt sich die sozialdemokratische Presse des schnellen Einwands ihres Erfolges.

Die Waffe des Monarchs wird angewendet, wenn es sich auch nur darum handelt, ein einziges Mitglied in die sozialdemokratische Organisation hineinzutragen. Davon zeugt der nachfolgende, von uns buchstäblich zu wiederholendem Druck des Bittauer Gewerkschaftskartells an einen Bittauer geschrieben:

Wertiger Kolleg! Nach der am gestrigen Tage abgeschlossenen Besammlung, wozu auch Sie freundlich Brieflich durch den Vertrauensmann eingeladen waren, bin ich gezwungen mich schriftlich an Ihnen zu wenden, da Sie nicht Besinnung zu einer Aussprache erzielten werden. Wie ich gesehen habe, haben Sie sich verständigt, daß aus dem Verhause der Bittauerbürgern auszumelden und haben dieses durch eine Postkarte geschehen lassen. Nun freue ich mir eine Frage: Warum treten Sie uns dem

Gewerbe aus?" Ich es nicht jeden seine Sicht, dem Verband anzugehören, der doch das gute für Sie gebracht hat? Wissen Sie nicht den Vertrag, den wir geschlossen haben zwischen uns und den Gewerken vom 1. Jan. 1907, wonin es unter § 1 heißt: Anerkennung der Organisation. Nach diesem Vertrag darf kein Gewerke einen Schlußvertrag der nicht organisiert ist, oder er ist mit samt den Gewerken Vertragsbrüder. Aus diesem Grunde bitte ich Sie um die richtige Auseinandersetzung und bitte um Antwort bis Freitag. Da die Sache am Kartell eingerichtet ist und es nicht bis Freitag gekommen ist, nehmen Sie das. Wenn Sie mir nicht bis Freitag geantwortet haben, nehme ich an, daß Sie den Vertrag brechen wollen, und wir werden das Geschäft wonin Sie arbeiten auf Grund des Vertragsbruchs aufzulösen. Dieses geschieht das Dienstag am 26. Februar in der Kartell Versammlung. — Mit folgerichtigen Gruss rechthechend (folgt Name) J. A. des Gewerkschaftskartells.

Der Brief zeigt aber auch, wie sehr die Gewerkschaften darauf bedacht sind, daß ihnen auch nicht ein Mitglied verloren geht. Wenn wir auch das hier angewandte Mittel verurteilen, so kann der vorsichtige Geist doch nur gelobt werden.

Die ungarnische Regierung soll nicht dulden, daß Arbeiter aus Ungarn nach Österreich, Deutschland oder Amerika gelöscht werden. Der "Pester Lloyd" schreibt hierzu:

Die ungarnische Bergwerks-Unternehmungen machen unverdrossen Tag für Tag die Wahrnehmung, daß Arbeiter-Auflösungen für das Ausland erfolgen. Diese Auflösungen geschehen teils im Wege ausländischer Agenten, teils durch die aus dem Ausland periodisch zurückkehrenden ehemaligen Arbeiter. Der Zweck der Arbeiter-Auflösungen ist, die Kräfte nach Österreich, Deutschland oder Amerika zu locken. Der Verein ungarnischer Berg- und Hüttenwerke hat sich infolge der ständig einlängenden Klagen veranlaßt, an den Minister des Innern Grafen Julius Andrássy eine Repräsentation mit der Bitte zu richten, gegen die Arbeiter-Auflösungen mit voller Strenge vorzugehen. Der Verein weiß in seiner Einsicht daran hin, er fordere diesbezüglich nur einen Schuß, den ausländische Behörden ihren eigenen Interessen angebieten lassen. Unsere Bergwerke haben nämlich die Ergründung gemacht, daß wenn ihre Bewohner möglichst nach Österreich oder Deutschland gehen, um dort lebende ungarnische Arbeiter zur Rückkehr zu bewegen, solche Abgesandte von den Behörden verfolgt und kurzhand ausgezweit werden. Röhlin ist die Sicht unserer Bergwerksverwaltungen begründet, daß bei uns mit gleicher Strenge wie im Ausland vorgegangen werde. Die Sicherung von Arbeitskräften im Bergbauwesen ist auch ein eminent wirtschaftliches Interesse, das dieses allein bringende behördliche Bestrafungen rechtfertigt. Der Verein erklärt schließlich, er liege ihm fern, die Freiheitigkeit der Arbeiter irgendwie beschränken zu wollen.

Was ist nichts davon bekannt, daß deutsche Behörden im Sinne vorstehender Behauptungen ungarnische Abgesandte verfolgen und kurzhand ausschließen.

In Rußland beschäftigt man sich mit der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit. Die Kommission zur Durchsetzung des Arbeiterschutzes hat die Gesellschaft zur Förderung des russischen Handels und der Industrie um ein Gutachten befragt. Über die Verhandlungen in dieser Gesellschaft berichtet die "St. Petersburger Zeitung". Der Gesetzentwurf der Regierung sieht die Einführung einer 10½-stündigen Arbeitszeit vor. Von Interesse ist eine Rede, die das Mitglied obengenannter Gesellschaft, Dr. Ritsolsti, zur Sache hielt.

Überarbeitsarbeit feien im Regierungsentwurf keine Vorschriften und sei diese Arbeit durch ein Abkommen zwischen den Industriellen und den Arbeitern festzusetzen. Hierbei sei das Ministerium vor der Vorstellung ausgegangen, daß Arbeitersorganisationen bestreiten, die in der Lage seien, die Arbeiter vor der Exploitation durch die Arbeitgeber zu schützen. Unter folgenden Umständen, zumal die Arbeitersorganisationen nur auf dem Papier bestehen, würde die durch Normierung erreichte Verkürzung des Arbeitstages nur eine fiktive sein. Was nun den achtstündigen Arbeitstag anlangt, so hätten die Erfindungen des Meisters dargetan, daß der Arbeitstag durch Einschränkung des Arbeitstages keine Berücksichtigung mehr findet.

Bei Berücksichtigung alter Maschinen denkbare, die weniger leisten als neue Konstruktionen. Bei veralteter Technik sei die Einführung des achtstündigen Arbeitstages allerdings unmöglich. Auch sei hier und da der Vertrag mit achtstündigem Arbeitstag gemacht worden und habe die günstigsten Bedingungen zur Folge gehabt. Arbeiter, die bei 12-stündiger Arbeit dem Trunk ergeben waren, seien nach Einführung des achtstündigen Arbeitstages sollte und achtstündige Menschen geworden. Zum Schluß gab Dr. Ritsolsti noch eine Reihe von Beschuldigungen, die Dr. Brätschf sich selbst gemacht hatte, während er im Laufe von 1½ Monaten 10 Stunden täglich in einem Laboratorium gearbeitet hatte. Während hier der ersten zwei Tage sei es ganz aus gegangen, dann sei er aber nervös geworden, und schließlich so müde, daß er nach getätigter Arbeit für nichts mehr Interesse gehabt und nur habe schlafen wollen, oft ohne genug Willenskraft zu befähigen, um sich zufriedenzustellen. Daher sehe man auch häufig Arbeiter, gleichwohl wo und in den unbestreitbaren Fällen, wie sie losfallen. Aufgrund dieser Meldung des langjährigen Arbeitnehmers ist es nicht wieder eine Verherrlichung der Arbeiterschaft, die sich zweifellos auf die letzten Arbeitstage einstellt.

Wie ich gesehen habe, haben Sie sich verständigt, daß aus dem Verhause der Bittauerbürgern auszumelden und haben dieses durch eine Postkarte geschehen lassen. Nun freue ich mich eine Frage: Warum treten Sie uns dem

Verband an? Ich glaube, daß Sie nicht verwunderlich sei, wenn unter Arbeitern sich dem Trunk ergibt. Die Erfahrungen des Dr. Brätschf beweisen, daß selbst 10 Stunden zuviel seien, daß aber von 11 Stunden überhaupt nicht die Rede sein könne.

Darauf bemerkte Sachverständiger Limsfejew, daß sich die Probadungen Dr. Brätschf mit denen der Radfahrinspektion decken. Häufiglich der Überarbeitsdienst äußerte sich der Redner dahin, daß durch ungenügende Überarbeitsarbeit die ganze Normierung der Arbeitszeit hinfallig werde. Ganz ohne Überarbeitsarbeit könne man allerdings nicht durchsetzen, doch dürfte diese nur für Hilfsarbeiter, wie z. B. Remonten zulässig sein, sowie in Fällen von force majeur. Wenn die Fabrikanten sagen, daß sie im normalen Betriebe nicht ohne Überarbeitsarbeit auskommen können, so ist dies nur eine Folge dessen, daß die Betriebe mangelhaft organisiert sind. Was nun die Möglichkeit der achtstündigen Arbeitzeit beim Vorhandensein vervollkommen maschineller Vorrichtungen betrifft, so habe die Erfahrung gelehrt, daß die Arbeitszeit nirgends infolge Aufstellung vervollkommen maschineller Vorrichtungen verkürzt werden sei, sondern, daß sich im Gegenteil infolge verkürzter Arbeitszeit die Anlage vervollkommen mechanischen Werkzeugen als notwendig erwiesen habe. Wenn ein Teil der Fabriken unter der Einführung des achtstündigen Arbeitstages leben würde, so seien dies die juristisch gebildeten Etablissements, auf die keine Rückstift genommen werden könnte. Bei den Unternehmungen, welche zwei oder drei Arbeitsschichten beschäftigen, werde die Einführung des achtstündigen Arbeitstages kaum Schwierigkeiten machen, während der Arbeitstundenbetrag für Unternehmungen, die nur mit einer Schicht arbeiten, allerdings unmöglich sei. Die Einführung des Arbeitstages sei im Prinzip durchaus möglich und es sei jetzt nur die Frage, binnen welcher Zeit die Reuertung eingeführt werden könne.

Die "Petersburger Zeitung" meint, so redeten die Theoretiker, in der Praxis sei die Sache nicht so einfach zu lösen wie in einer Rede. Wenn man davon absicht zu schärfen streiten, dann ist es wohl möglich, durch eine schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit auch zum Arbeitstagsfest zu kommen.

Fähigkeitserichte der Ortsverbände über das Jahr 1906.

Ortsverband Cottbus.

Wieder ist ein Jahr dahingegangen, reich an Arbeit. Das Geschäftsjahr wurde in sechs Ausführungen, drei Versammlungen und einer kombinierten Vorstandssitzung erledigt. In den Versammlungen wurden größtenteils innere und Lagesangelegenheiten erledigt. Am 29. November hielt Kollege Neugebauer-Eppendorf einen Vortrag über "Agitation und Einrichtung des Bettenträgervereins". Redner erledigte seine Aufgabe in gutes einflussreiches Staren und leichtfaßliches Vortrage. In der öffentlichen Versammlung am 6. Februar, welche von jetzt 100 Personen besucht war, referierte Kollege Ritsolsti, welches für die Gewerkschaften leider zu früh gehorchen ist, über "Die Notwendigkeit der Berufsorganisation" und Kollege Elbel-Spremberg "Über die augendrückliche Lage in der Textilindustrie". Beide Referenten sprachen in ruhiger, sachlicher Weise, die so sogar der von Spremberg zu dieser Versammlung verschriebene Gewerkschaftsredakteur nicht anzutreffen hatte und die Versammlung einen ruhigen Verlauf nahm. Einige Aufnahmen hatten wir zu verzögern.

Am Anfang des Jahres gehörten dem Ortsverband fünf Vereine mit 504 Mitgliedern an. Am 1. Juli folgte der O.-B. der Stuhlbauer aus dem Ortsverband aus. Stand 1907 Es ist aber Hoffnung vorhanden, daß dieser Verein im neuen Jahre wieder zur Nähe des Ortsverbandes zurückkehrt. Am Schlusse waren vier Vereine mit rund 200 Mitgliedern. Der Ortsverein der Stuhlbauerzählte gegenwärtig circa 600 Mitglieder. Im verlorenen Jahre wurde die Unterstützungsliste von 16 Dachdecker in Anspruch genommen. Im Frühjahr 1906 wurden die Dachdecker und Schäfer in Rahmenbewegungen vereinigt. Der erste Verein war mit 21 Mitgliedern 2½ Jahre im Stiel. Die Tisoler mit einzigen Mitgliedern über ½ Jahr an einer Ansprach bezogen. Etwa

Zur Agitation sind die Vereine ziemlich läufig gewesen. Der Erfolg würde größer gewesen sein, wenn sich die einzelnen Mitglieder nicht so sehr auf die Vorstände fügten wollten, daß die agitieren konnten, sie selbst aber hinter dem Den hinter standen. Das mag anders werden; nicht nur der Vorstand ist dazu da, neue Mitglieder zu werben, sondern jeder Einzelne hat die Pflicht, für die Verbreitung unserer Organisation einzutreten.

Datum auf, Kollegen, alle Mann an! Das ist frisch ans Werk und den Gegnern gegenüber Garde deponieren! Geld stolz darauf, Gewerkschafter zu sein! Dann wird die Gewerkschaftsleiter auch fröhlich bringen und der Ortsverband Cottbus den Blas einnehmen, der ihm als Ortsverband von Klein-Berlin gehörte.

§. Kartell, Ortsverbandsdirektion.

Ortsverband Mainzheim.

Zur Erledigung und Überwindung der geschäftlichen Gefahrenkeiten des Ortsverbandes wurden zwölf Beratungen, drei längere und zwei kombinierte Ausschüsse und vier Versammlungen abgehalten.

Am Anfang des Jahres bestand der Ortsverband aus 17 Ortsvereinen. Im Laufe des Jahres trat der Ortsverein der Stuhlbauer und handarbeiter Mainzheim I. aus. Die Gründe hierfür mögen wohl in der fortwährenden Stoff der niedrigen Stütze zu suchen sein.

Die Rahmenbewegungen waren in diesem Jahre sehr regen, sie meist jüngsten der Arbeiter aus.

Im Vorjahr wurden gehalten: 1. "Hebe Zeit und Streitkämpfen". 2. "Die Aufgaben des Ortsverbandes".

Diehe hielt unter Sekretär J. Streib. Redakteur parteien sprach über die Rechtsfähigkeit der Gewerksvereine. Es wurde eine Resolution an den Reichstag eingereicht.

Die Konferenz der Arbeitgeberzünfte zu den Gewerbegebiets in Offenburg wurde ebenfalls von unserer Seite durch einen Vertreter besichtigt. Auch wurde wie alljährlich, das Sitzungstisch abgehalten, welches mit einem bestreitbaren Meinung abgeschlossen; besonders die auswärtigen Kollegen beteiligten sich gut daran.

Die Bildung neuer Mitglieder hatte sich der Ortsverband sehr angestellt sein lassen. In den Sozialtagen des Vereins für Volksbildung sowie bei den Vorlesungen des Ortsverbands der Deutschen Kaufleute, beide mit einem recht reichhaltigen, wissenschaftlichen Programm ausgestattet, war es jedem Mitglied möglich, sein Wissen zu bereichern. Doch wäre zu wünschen, daß die Gewerksvereine mehr Gedanken davon machen würden.

Unserer Freizeit, die "Fab.-Blätter-Volkszeitung", welche die Vertreter unserer Soziale unter der Rubrik "Gewerkschaften-Zeitung" ist, wäre zu wünschen, daß diese Zeitung bei jedem Verbandskollegen Eingang findet. Ich zur regen Mitarbeit auffordern, damit auch die Förderung recht gehalten möge zum Segen unserer Organisation.

An dieser Stelle möchten wir noch erwähnen, daß der bisherige Redakteur, Herr Albert Hartlein, sein Ämterfeld verlassen und sein Domizil in einer anderen Stadt aufgeschlagen hat. Ich schied sehr ungern von hier. Mögliche Nachfolger, Herr Alfred Scheel, durch rege Mitarbeit an unserer Soziale bald ebenso beliebt werden, wie es sein Vorgänger war.

Unsere Tätigkeit war nicht so lebhaft, wie im vergangenen Jahr, möglicherweise ist dies besser in der Zukunft werden. Wir rufen die Industriellen zu: Organisiert euch, tretet ein in die Gewerksvereine, die neutral und frei sind. Arbeitstüchtigkeit, habt die wirtschaftliche Lage, die Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen im Auge. Solange ihr das nicht tut, untergräbt ihr eigene Existenz. Euch Organisatoren aber rufen wir zu, lernt euch gegenseitig kennen, seht wie die Unternehmer sich kooperieren und ihr seid so ehrlich und wollt eure Kraft durch Einigkeit vereinigen. Daraus sei die Parole: Einig!

Will. Pfleißiger, Schriftführer.

Gewerkschaften, Stettin.

In der Sitzungsversammlung vom 14. Januar 1906 wurde das Bureau gewählt und die Verbandsversammlungen festgelegt. — Die Verbandsgefäße wurden in 12 Bureaus, 8 Vertreter- und 1 stellv. Vorstandes und 4 Verbandsversammlungen erledigt. Das Bureau beschäftigte sich zunächst mit Verbesserung des Verbandsnachweises und wollte hieran anschließend einen Arbeitsnachweis einführen. Die Herberge wurde zur Aufzehrung aller nach dem Gastwirt Jäger, Elßabehofstraße, verlegt. Ausgabe der Unterhaltungsmarken besorgt wie bisher Kollege G. Schmidt, Polizei.

Den Central-Arbeitsnachweis fanden wir der bedeutenden Kosten wegen leider nicht einrichten. Beauftragung für die Wahl der Vertreter in der Kranken-

losie des "Vulkan" wurden 3 gutbesuchte Versammlungen mit Referaten des Kollegen Bleeker abgehalten; wenn wir auch nicht viel erreichen konnten, so verzichteten wir doch einen Stimmenzuwachs. In der Versammlung vom 5. August hielt Kollege Bleeker einen sehr belebenden Vortrag über die Krankenfassungsfeier und am 21. November sprach Kollege Wolff über die "neuesten Angriffe unserer Gegner".

Leider die bevorstehenden Wahlen sprach Kollege Wolff in 2 außerordentlichen Versammlungen am 6. Januar 1907 und 15. Januar 1907; beide Vorträge fanden großen Beifall.

Neu hinzugekommen zum Verbande ist der Brauereiverband.

Wenn unsere Arbeit nicht überall den erwünschten Erfolg hätte, so liegt es daran, daß sich viele Kollegen zu wenig für die Vereinsarbeiten interessieren und wird an dieser Stelle nochmals zu eifriger Mitarbeit aufgerufen. K.

Gewerksvereins-Teil.

Bromberg. Am 17. März wurde ein Ortsverein der Schneider mit 38 Mitgliedern gegründet. Den Grundstein dazu legte der Norddeutsche Ausbreitungsverband durch den Kollegen H. P. Bromberg, auswärtiges Vorstandsmitglied deselben, unter Mitwirkung des Betriebsmannes, Kollegen Sieberth. Bromberg. Bei der Gründung war Kollege Krüger vom hauptverstande zugegen und hielt ein ansehnliches Referat. X.

Gerresheim. Im Lokal Wolf tagte am 8. März eine öffentliche Großversammlung, einberufen vom V. B. der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, welche gegen den Beschluss vom 1. März, betr. die Errichtung einer Fortbildungsschule unter Ausschluß der Schrifflinge und Arbeiter in Fabrikbetrieben, Stellung nahm. Zum Schluß wurde eine Resolution angenommen, in welcher die Versammlung ihre Unterstützung dahin ausdrückt, daß die Errichtung einer solchen Schule für die Jugend in Fabrikbetrieben von großer sozialer Bedeutung und für deren weitere Ausbildung fördernd wirken kann. Infotafeln in der Beschlüsse des Stadtverordnetenkollegiums vom 1. März d. J., wonach eine Fortbildungsschule unter Ausschluß der in Fabrikbetrieben beschäftigten jugendlichen Arbeiter errichtet werden soll, als nicht im allgemeinen Interesse gefaßt entchieden zu verwerfen. Die Versammlung protestierte daher auf das entschiedene gegen diesen Beschluss und hofft, daß die Königliche Regierung eine Fortbildungsschule für Gerresheim nur dann ihre Zustimmung gibt, wenn der Schulbehörde für alle jungen Leute obligatorisch durchgeführt wird. O. J. gen. o. f.

Hanau. Der Ortsverband hielt am Sonntag, 3. März, seine erste dreijährige Versammlung und wurde dieselbe vom Vorsitzenden, Kollegen Lüdke, um 8½ Uhr eröffnet. Nach dem Jahresbericht hielt der Ortsverband im vergangenen Jahr 6 Ausschüsse, 1 kombinierte

und 4 Vorstandssitzungen sowie 5 Versammlungen ab. In Städten waren einige Mitglieder des C. B. der Fischler beteiligt, welche noch nicht unterhängungsberechtigt waren. Der Ortsverbands-Ausschuß traf aber die sofortige Anordnung, daß den Mitgliedern die nötige Unterhängung zeitig wurde, da hauptsächlich die jüngeren Kollegen unter der Brutalität der Betriebsleiter zu leiden haben. Die Zahl der Mitglieder betrug zu Anfang des Jahres 278, am Schluß deselben 277, so daß ein Zuwachs von 4 Mitgliedern zu verzeichnen ist. Das ist zwar wenig, aber wir kommen doch vorwärts, und wir hoffen, im neuen Jahre einen größeren Zuwachs zu erzielen. P. Kobell, Sekretär.

Berbands-Teil.

Versammlungen.

Berlin. Dienstleiterclub der Deutschen Gewerkschaften (D.-G.). Sitzung jeden Mittwoch, ab 8½ bis 10½ Uhr im Verbandsraum der Deutschen Gewerkschaften, NO., Greifswalderstraße 221/223. Gäste willkommen.

Sängerkorps der Deutschen Gewerkschaften (D.-G.). Jeden Donnerstag, abends 9—11 Uhr, Versammlung im Verbandsraum der Deutschen Gewerkschaften (Schiller Saal). Gäste herzlich willkommen. — Sonnabend, 23. März, Maschinenbau- und Metallarbeiter II. Ab. 8½ Uhr Frühstück. 36a. Versammlung mit Damen. 1. Mitteilungen. 2. Monatsbericht. 3. Vortrag der Reiter-Metzlauerin H. H. H. 4. Beschiedenes. — Maschinenbau- und Metallarbeiter V. Abends 8½ Uhr Versammlung mit Damen. Tagesordnung: 1. a. Vortrag des Naturwissenschaftlers Herrn Conrad. Thema: "Der Hypnotismus und die Magie der Suggestion im Magazin und Schlafsaal". — Regulator. — Maschinenbau- und Metallarbeiter XI. Abends 8½ Uhr bei Schillerswahl, Stromstraße 48. Vortrag.

Orts- und Medicinalverbände.

Herne (Ortsverband). Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, abends 4—5½ Uhr, im Lokal des Herrn Willi Schulte-Wattler, Dienstleiterclub. — **Nauen (Dienstleiterclub).** Jeden Sonnabend 9 Uhr Sitzung bei Balder, "Jägerhof". — **Stettin, Norddeutscher Ausbreitungsverband.** Jeden Donnerstag, abends 8½—10½ Uhr Dienstleiterclub im Lokal Engels, Schifferstraße 9a. Gäste willkommen. — **Hamburg (Ortsverband).** Jeden Mittwoch, abends 8½ Uhr präz. in Hüttmanns Hotel, Poststraße, 1. Alten burgdorffenden Kollegen empfehlen wir Hüttmanns Hotel, Poststraße (Ecke Holstenplatz). Anschrift darüber.

Briefkisten.

Weicher Zettel. Weicher Zettel bedient man sich am besten beim Ziehen von 1 mal Eisenrohr aus runder Scheibe, um ein Ansehen an Stempel und Zugplatte zu verhindern?

Wer diese Frage beantworten kann, wird gebeten, dies schriftlich an die Redaktion zu tun, damit wir die Antwort dem Fragesteller zugehen lassen können.

Anzeigen-Teil.

■■■ Anzeigen werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen. ■■■

Verbandsbüro der Deutschen Gewerkschaften.

Durch unser Büro sind folgende Schriften zu beziehen:
Schrift zum 70. Geburtstag des Kanzlers von Karl Hahn und Karl Goldschmidt. Preis 10 Pf.
Zeitschriften zum Gewerbegefecht von Dr. Max Hirsh. Preis 20 Pf.
Siegelfieber durch die Aufsatzveröffentlichung von Karl Goldschmidt. Preis 20 Pf.

Der gesetzliche Arbeiterschutz im Deutschen Reich von Dr. Max Hirsh. Preis 20 Pf.

Schrift der Deutschen Gewerkschaften von Karl Goldschmidt. Preis 20 Pf.

Ausprägung des Verbandsausschusses Dr. May Hirsch. 160×230 mm. Preis 50 Pf.

Die Arbeitersfrage und die Deutschen Gewerkschaften. — Schrift zum 25-jährigen Jubiläum der Deutschen Gewerkschaften (Fünfzehn-Dreier) von Dr. Max Hirsh. Preis 1 Mark.

Woll- und Wirtschaftspolitik von Dr. G. J. Gob. Preis 80 Pf.

Arbeiterklausur in der Heimatmoral. 2 Referate von E. Winter, Berlin und S. Berndt. Dresden. Gratis.

Die Einführung eines Arbeitskommunismus in Deutschland. 2 Referate von Karl Goldschmidt. Berlin und Johann Hornblüth. Bremen. Gratis.

Kartoffelkrise und Koalitionsfreiheit. 2 Referate von Karl Hahn, Burg und J. D. Röder. Nürnberg. Gratis.

Wörter zu Kürzungen, Klagen und Beschwerdeschriften in Angelegenheit der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Preis 60 Pf.

Sucht alle anderen volkswirtschaftlichen Schriften und Geschriften, wie auch Bücher und Schriften jeder anderen Art für die Bereichsbibliotheken, sind zum Buchhandlungspreise durch das Verbandsbüro zu beziehen.

Selbstbindungen sind immer zu richten an den Verbandsklassifizierern Rudolf Klein, Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221/23.

Das Bureau des Centralrats.

Rudolf Klein.

Stettin (Ortsverband). Durchreisende erhalten Gewerkschaftsmitglieder erg. 50 Pf. Unterhaltung d. Kaufleute Karten sind zu haben bei W. Grahl, Karl Goldmann, Reichenstraße 41 L. Kaufst. 25/27. Arbeitsnachweis Mittags 12—1, abends 6—8 Uhr, derselbst.

Generaldirektor Redaktion: Karl Goldschmidt, Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/23. — Druck und Verlag: Goedede & Gallinet, Berlin W., Postämterstraße 110.

Ortsverein d. Wissauer.

Montag, 25. März, abends 9 Uhr, Dienstleiterclub 10 bei Preuß.

Generalversammlung der Schuhfabrik.

1. Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung in Postkappel.

2. Anträge.
Um zahliges Erstellen erfüllt
Der Vorstand.

Ortsverein der Fischler Berlin.

Am 1. April (2. Osterfeiertag):

Große Matinee

unter Mitwirkung d. Sängerkorps der Deutschen Gewerkschaften im gr. Saale des Verbandshauses.

Aufzug vormittags 11 Uhr.

Eintrittspreis 30 Pf.

Büstens sind bei den Verbandsmitgliedern und den Bezirksklassifizierern und im Bureau des Vereins zu haben.

Um zahlreichen Besuch dienen.

Das Komitee.

Hamburg (Ortsverband). Durchreisende erhalten Unterhaltung beim Verbandsklassifizierer E. Sellmann, Großer Waller Gang 11, Hand 5 pt.

Jena (Ortsverband). Durchreisende erhalten 75 Pf. Unterhaltung der Carl Möller, Greifswalderstraße 2, Ecke Obernienburger.

Th. Berkek, Oppeln.

Fahnen, Vereinsabzeichen,

Spangen u. a. ähnlich
und billigsten bei

Th. Berkek, Oppeln.

Zentralrat der Deutschen Gewerkschaften.

Mittwoch, 27. März,

abends 8½ Uhr,

im großen Saale des Verbandshauses, Greifswalderstraße 221/223.

Verksammlung von Vertretern der Ortsvereine und Landräthe Berlins und der Vororte.

Tagesordnung: Welche Veranstaltungen geben den Ortsvereinen aus Anlaß des Verbandsabages zu treffen? Wie Ausschüsse der Ortsvereine Berlins und der Vororte werden erachtet, einige Vertreter zu dieser Versammlung zu entrichten.

Das Bureau des Centralrats.

Gustav Hartmann.

Gewerksverein der graphischen Betriebe, Maler, Lackierer etc.

Wegen Beilegung unseres Büros nach

Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223

bleibt daselbe von Donnerstag, den 28. März, bis Donnerstag, den 4. April, geschlossen. Wer bitten, während dieser Zeit Anfragen aller Art zu unterlassen und dann genau auf die neue Adresse zu achten, damit keine Verzögerungen in der Auflistung der Postfischen entstehen.

Der Hauptvorstand.

Verbandshaus der Deutschen Gewerkschaften

Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.

Treffpunkt aller Gewerkschaftskollegen an den Abenden und an jedem Sonntag. Prächtige Säle, große Restaurierung mit vorzüglicher Küche, vier Regelabnahmen. Alles den Anforderungen der Neugkeit entsprechend eingerichtet. Zur Abhaltung von Versammlungen, Sitzungen, Winter-Bergungen jeder Art allen Ortsvereinen und Mitgliedern bestens empfehlbar, fabel zum Preis freundschaftlich ein Carl Berndt, Delonum.

Gärtringen (Ortsverband). Durchreisende erhalten 50 Pf. bei jedem

Kollegen erhalten 10 Pf. bei jedem

Verbandsklassifizierer.